

Bescheinigung über die Bereitstellung eines Praktikumsplatzes

Gelenktes Praktikum der Zweijährigen Höheren Berufsfachschule Bau- und Holztechnik zur Erlangung der Fachhochschulreife (Erlass: § 2 Abs. 2 Nr.2 Anlage C APO-BK)¹

Der/Dem Schüler/in _____

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

wohnhaft: _____

wird in unserem Betrieb in der Zeit von _____ **bis** _____ ein Betriebspraktikum unter Anleitung einer Fachkraft zur Verfügung gestellt.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden.

Besondere Bemerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel

¹ **Berufs- und Studienorientierung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung

v. 21. 10. 2010 – 411-6.08.03.06-92511

6.5 Rechtliche Absicherung

Das Praktikum ist eine Schulveranstaltung. Während des Praktikums bleiben die Jugendlichen Schülerinnen und Schüler ihrer Schule. Sie sind nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Praktikumsbetriebs und erhalten keine Vergütung. Sie unterliegen in dieser Zeit dem Weisungsrecht des Betriebspersonals.

Die Einhaltung der für den einzelnen Praktikumsbetrieb geltenden Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie des Jugendarbeitsschutzgesetzes obliegt dem jeweiligen Betrieb. Bei

Praktika außerhalb der EU muss der Praktikumsbetrieb schriftlich versichern, dass er die gängigen nationalen Standards des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erfüllt. Der Betrieb legt fest, in welchen Betriebsbereichen die Praktikantinnen und Praktikanten nicht tätig werden dürfen. Soweit aus gesetzlichen Gründen erforderlich, sind dem Betrieb Gesundheitszeugnisse vorzulegen. In Zweifelsfällen erteilen die Gesundheitsämter Auskunft. Zu Fragen des Arbeitsschutzes erteilt die Schulaufsicht Auskunft. Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Gesundheitszeugnisse trägt der Schulträger.

Die Schulaufsicht unterstützt die Vorbereitung und Durchführung von Betriebspraktika durch Merkblätter zum Arbeitsschutz, die den Schulen über die Beiräte Schule und Beruf zur Verfügung gestellt werden. Als Schulveranstaltungen unterliegen Schülerbetriebspraktika im In- und Ausland der gesetzlichen Unfallversicherung. Falls eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist, trägt der Schulträger die Kosten (§ 94 Abs. 1 SchulG – BASS 1 – 1). Bei Auslandsaufenthalten wird der Abschluss eines Privatversicherungspaketes durch die Eltern empfohlen